

Hauptsatzung der Gemeinde Am Ohmberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg in der Sitzung am 28. November 2012 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeinde

Die Gemeinde führt den Namen Am Ohmberg und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Es gilt die Ortschaftsverfassung.

§ 2 Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bischofferode
2. Großbodungen
3. Hauröden
4. Neubleicherode
5. Neustadt
6. Siedlung Thomas Müntzer
7. Wallrode

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster.

1. für den Ortsteil Bischofferode zur Gemarkung Bischofferode
2. für den Ortsteil Großbodungen zur Gemarkung Großbodungen
3. für den Ortsteil Hauröden zur Gemarkung Hauröden
4. für den Ortsteil Neubleicherode zur Gemarkung Neustadt
5. für den Ortsteil Neustadt zur Gemarkung Neustadt
6. für den Ortsteil Siedlung Thomas Müntzer zur Gemarkung Bischofferode
7. für den Ortsteil Wallrode zur Gemarkung Wallrode

(2) Die Ortsteile führen ihre bisherigen Namen unter Anfügung an den Namen der Gemeinde (z. B. Am Ohmberg, OT Bischofferode; Am Ohmberg, OT Wallrode)

(3) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Am Ohmberg wird begrenzt:

- im Norden durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode und OT Werningerode sowie der Gemeinde Hohenstein OT Trebra
- im Osten durch das Gemeindegebiet der Gemeinden Lipprechterode, Kleinbodungen und Kraja
- im Süden durch das Gemeindegebiet der Gemeinden Buhla und Haynrode,
- im Westen durch das Gemeindegebiet der Gemeinden Haynrode, Sonnenstein OT Holungen und Wintzingerode

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt gemäß § 7 Abs.1 und 3 ThürKO ein Gemeindewappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Gemeindewappen der Gemeinde Am Ohmberg zeigt im Schild mit erniedrigter silbern - blauer Wellenteilung einen goldenen gebogenen Schildfuß, unten belegt mit einer silbernen Pflugschar, aus der eine grüne Linde wächst.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Am Ohmberg ist grün-weiß-blau (1:2:1) geteilt und trägt das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel der Gemeinde Am Ohmberg trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Am Ohmberg“. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde.
- (5) In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.

§ 4

Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) Mit der Bildung der Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte ist gem. § 45a Abs. 11 Satz 1 ThürKO für den Rest der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt.

Es werden daher für die Ortsteile zunächst gem. 45a Abs. 11 Satz 1 ThürKO und nach Ablauf der restlichen gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte gem. 45a Abs. 1 ThürKO die folgenden Ortschaftsverfassungen eingeführt.

- a) Die Ortsteile
 2. Bischofferode
 3. Hauröden
 4. Siedlung Thomas Müntzer

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Bischofferode eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

- b) Die Ortsteile
 1. Großbodungen
 2. Wallrode

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Großbodungen eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

- c) Die Ortsteile
 1. Neustadt
 2. Neubleicherode

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Neustadt eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster.
1. für die Ortschaft Bischofferode zur Gemarkung Bischofferode und zur Gemarkung Hauröden
 2. für die Ortschaft Großbodungen zur Gemarkung Großbodungen und zur Gemarkung Wallrode
 3. für die Ortschaft Neustadt zur Gemarkung Neustadt.

- (3) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind gem. § 45a Abs. 11 Satz 2 ThürKO für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit der jeweiligen Gemeinderäte unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu Ortschaftsbürgermeistern zu ernennen.

Darüber hinaus erfolgt die Wahl eines Ortschaftsbürgermeisters gem. 45a Abs. 2 ThürKO nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden sind für den Rest ihrer gesetzlichen Amtszeit gem. § 45a Abs. 11 Satz 4 die weiteren Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte.

- (5) Darüber hinaus werden zukünftig gem. § 45a Abs. 3 ThürKO die Ortschaftsräte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Sie bestehen jeweils aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats. Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des ThürKWG und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.

b) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Jeder Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5 Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte werden in der Ortschaftsverfassung (Anlage 1), die Bestandteil der Hauptsatzung ist, geregelt.

§ 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) wenn sie von Personen stammen, die
 - aa) bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind (§ 17a Abs. 2 ThürKO)
 - bb) bei amtlicher Sammlung am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind (§ 17b Abs. 2 ThürKO)
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig

beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Dies ist in der Einladung bekannt zu geben.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8

Gemeinderat und Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg“.
- (2) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Im Fall seiner Verhinderung führt der 1. Beigeordnete, bei dessen Verhinderung der 2. Beigeordnete, den Vorsitz im Gemeinderat.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er vertritt die Gemeinde nach außen.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die weiteren Zuständigkeiten des Bürgermeisters, Gemeinderates und der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung der Gemeinde geregelt.

§ 10

Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde Am Ohmberg bis zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Am Ohmberg oder dessen zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, an Stelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden. Hiervon hat er die Gemeinderatsmitglieder oder die Mitglieder des zuständigen Ausschusses unverzüglich, im Regelfall in der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen, dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung anzugeben.

§ 11 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 32 ThürKO zwei ehrenamtlichen Beigeordneten für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates. Sie sind zu Ehrenbeamten zu ernennen.
- (2) Die Beigeordneten sind Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, sie vertreten den Bürgermeister kraft Gesetzes. Die Beigeordneten treten im Vertretungsfall ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters.

§ 12 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt-/Finanzausschuss, der über einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden kann (beschließender Ausschuss) und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 13 Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
 - Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,

- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 16,00 Euro. Der Wahlleiter erhält für die gesamte Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 60,00 Euro je Wahl, der stellvertretende Wahlleiter erhält eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 20,00 Euro je Wahl. Diese Entschädigung wird nur wirksam, sofern nicht der Bürgermeister oder ein Beigeordneter Wahlleiter oder stellv. Wahlleiter ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Pauschalentschädigung in Höhe von 21,00 Euro.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 15,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion in Höhe von 15,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 15,00 Euro.
- (7) Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erhält gem. § 1 i.V.m. § 2 ThürDaufwEV eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 87,00 Euro.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der Ortschaftsbürgermeister gem. § 2 (1) ThürAufEVO:

der Ortschaft Bischofferode in Höhe von	734,25 Euro
der Ortschaft Großbodungen in Höhe von	734,25 Euro
der Ortschaft Neustadt in Höhe von	291,50 Euro
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete gem. § 2 (2) ThürAufEVO in Höhe von 200,00 Euro.
 - der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete gem. § 2 (2) ThürAufEVO in Höhe von 100,00 Euro.
- (9) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt und für jede Sitzung, bei der er den Ortschaftsbürgermeister vertritt und nicht selbst Mitglied des tagenden Gremiums ist.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, mit ihrem vollen Wortlaut im monatlich von der Gemeinde Am Ohmberg herausgegebenen Amtsblatt „Ohmbergbote“ vorgenommen.
- (2) Gehören zu einer Satzung Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile der Satzung durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg bzw. Bischofferode, Hauptstraße 11, 37345 Am Ohmberg (Ersatzbekanntmachung).
- (3) Auf die Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg hinzuweisen.
- (4) Die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung erfolgt auf die Dauer von 7 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung in den Dienstgebäuden der Gemeinde Am Ohmberg (Abs. 2) während der allgemeinen Dienstzeit; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Hinweis

auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort, Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.

- (5) Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Erscheinungstag des Amtsblattes der Gemeinde Am Ohmberg, in welchem eine Satzung oder Verordnung öffentlich bekannt gemacht wird.
- (6) Im Falle der Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als öffentliche Bekanntmachung.
- (7) Allgemeine öffentliche Bekanntmachungen, ausgenommen sind im Abs. 1 bis 6 benannte Gründe, erfolgen durch 7tägigen Aushang, soweit keine andere Frist gefordert wird, an den Verkündungstafeln der Gemeinde Am Ohmberg wie folgt:

Ortsteil Bischofferode:	1. Hauptstraße 11 2. Bergstraße 11 3. Aufbaustraße 2 4. Ecke Ellernweg / Sportplatz
Ortsteil Siedlung Thomas Müntzer:	Siedlung Thomas Müntzer Nr. 3 – 6
Ortsteil Hauröden:	Großbodunger Str. / Bushaltestelle Hauröden
Ortsteil Großbodungen:	1. Fleckenstraße 49 / Rathaus 2. Straße des Aufbaus 1 (seitlich) 3. Kreuzung Chaussee / Heinrich-Mann-Straße 4. Bahnhofstraße 9 / 11
Ortsteil Wallrode:	Dorfstraße 19 / Wartehalle Wallrode
Ortsteil Neustadt:	Hauptstraße 30
Ortsteil Neubleicherode:	Weg zum Forsthaus Marienthal

- (8) Die Regelung unter Abs. 7 gilt, Fristen ausgenommen, auch für die Bekanntmachung von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte. Die Bekanntmachungen sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (9) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen (öffentliche, amtliche oder ortsübliche), insbesondere Beschlüsse, Mitteilungen, sonstigen Hinweise und Genehmigungen gilt Abs. 7 entsprechend, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (10) Bekanntmachungen nach Abs. 7, 8 und 9 können nachrichtlich im monatlichen Amtsblatt „Ohmbergbote“ bekannt gemacht werden.
- (11) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die

Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes.

Ist der Hindernisgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 17 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. März 2011 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Am Ohmberg, 04.12.2012

H. Kirchner
Bürgermeister

- Siegel -

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung ist in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg Nr. 7 vom 19. Dezember 2012, Jahrgang 2 öffentlich bekannt gemacht.

Am Ohmberg, 21.12.2012
Gemeinde Am Ohmberg

H. Kirchner
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Am Ohmberg

§ 1 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortschaften fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Gemeindeentwicklung angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte und der Ortschaftsbürgermeister dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und ihren Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Gemeinde beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Am Ohmberg.
- (4) Den Ortschaftsbürgermeistern und den Ortschaftsräten werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderates unterliegen und die die Belange eines oder mehrerer Ortschaften berühren, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.
- (2) Soweit nicht der Gemeinderat nach § 26 Abs. 2 ThürKO oder ein Ausschuss nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortschaftsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht über die Ortschaft hinausgeht. Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45a Abs. 6 ThürKO.

§ 3 Vorschlags- und Empfehlungsrechte der Ortschaften

- (1) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister Vorschläge und Empfehlungen abzugeben, die gemäß § 45 a Abs. 5 Satz 2 ThürKO innerhalb von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.
- (2) Die Ortschaftsbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gemeinde Am Ohmberg zu stellen (§ 45 a Abs. 2 Satz 5 ThürKO).

§ 4 Mittelbereitstellung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der ThürKO und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Am Ohmberg und der Ortschaftsverfassung werden den Ortschaften in angemessenem Umfang finanzielle Mittel in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt. Die veranschlagten Haushaltsansätze werden für jede einzelne Ortschaft zu Budgets verbunden (§ 45 a Abs. 9 ThürKO).
- (2) Der Bürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortschaften sowie zwischen den Ortschaften und dem Gemeinderat.
- (3) Die Ortschaftsräte entscheiden über die Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (§ 45 a Abs. 6 Nr. 1 ThürKO).

§ 5 Aufgaben der Ortschaftsräte im Einzelnen

Zur Konkretisierung der bereits in der ThürKO enthaltenen Zuständigkeiten und Befugnisse der Ortschaftsräte werden nachfolgend wesentliche Aufgaben, ggf. auch gem. § 45a Abs. 8 ThürKO zusätzlich zu den per Gesetz zugewiesenen, aufgeführt:

1. Die Ortschaftsräte entscheiden, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, für Bauvorhaben in ihren Gemarkungen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat:
 - a) über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit eine Rohbausumme von 250.000,00 Euro nicht überschritten wird und es sich um Ein- oder Zweifamilienhäuser handelt,
 - b) über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) zur Wohnbebauung besteht und bei denen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist.
2. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen (§ 45 a Abs. 6 Nr. 4 ThürKO).
3. Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Benennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen (§ 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO).
4. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens und die Unterstützung der Vereine ihrer Ortschaft.
5. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Errichtung von Dorfgemeinschaftshäusern,

- b) die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von gemeindlichen Dorfgemeinschaftshäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
- c) die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in der jeweiligen Ortschaft zu beteiligen.

Die Ortschaftsbürgermeister entscheiden über die kurzzeitige Vermietung von Räumen in Absprache mit der Verwaltung im Rahmen der Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

6. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung der Sportanlagen zu beteiligen.
7. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Standorte von neuen Spielplätzen,
 - b) die Bau- und Grünflächenunterhaltung,
 - c) die Ausstattung und die Erneuerung von kommunalen Kinderspielplätzen zu beteiligen.
8. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die Organisation der Jugendarbeit sowie die bauliche und Grünflächengestaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.
9. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei Entscheidungen, die Ausstattung und Gestaltung, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen ihrer Friedhöfe betreffend, zu beteiligen. Dies gilt ebenso für das Anlegen und Unterhalten von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten auf den jeweiligen Friedhöfen.
10. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - b) die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft,
 - c) die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.
11. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Erstaussattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
 - b) die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und
 - c) die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen zu beteiligen.

§ 6 Repräsentation

Die Ortschaftsbürgermeister, oder bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, nehmen in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr (§ 45 a Abs. 6 Nr. 7 ThürKO):

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben:
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, die Ortschaft betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl der Ortschaft und ihrer Einwohner auszeichnen,
- b) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- c) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,
- d) Vertretung der Ortschaft bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen,
- e) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern.

Die Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister zu den o.g. Anlässen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Informationspflicht

Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortschaften durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/Vororttermine ist der Ortschaftsbürgermeister direkt oder über den Bürgermeister zu informieren.

Am Ohmberg, 04.12.2012

H. Kirchner
Bürgermeister

-Siegel-